

## 177.31

### **Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern (Änderung)**

(vom 30. März 1988)

I. Die Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern vom 30. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Ziffer I

#### 2. Aufsichtskommission der Gebäudeversicherung

#### Ziffer II

#### 2. Aufsichtskommissionen der Arbeitserziehungsanstalt Utikon und der Strafanstalt Regensdorf bzw. Strafvollzugskommission

2.2 Für Zirkulationsgeschäfte erhalten die Mitglieder Fr. 41

2.3 Für die Erledigung anderer Aufträge durch einzelne Mitglieder beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 29

#### Ziffer IV

#### 1. Steuerkommission

Für die Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 25

#### Ziffer V

#### 7. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

#### 8. Wohnbaukommission

#### 9. Börsenkommission

#### 10. Kommission für das Handelswesen

#### 11. Berufsbildungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen

Mitglieder des Rates und der Kommissionen erhalten für die Erledigung von Einzelaufträgen, die sie auf besondere Weisung des Rates übernehmen, je Stunde eine Entschädigung von Fr. 25

12. Arbeitsgruppen des Amtes für Berufsbildung  
Für Einzelaufträge beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 25
13. Kommission für Stipendien und Darlehen für die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung  
Für die Akteneinsicht beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 25
14. Aufsichtskommissionen für die staatlichen Berufsschulen  
Überdies werden ausgerichtet für Schulbesuche je Unterrichtsstunde Fr. 25
15. Vorstand der Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich  
Überdies werden jährlich ausgerichtet  
15.1 dem Präsidenten Fr. 1000  
15.2 dem Aktuar Fr. 2000
16. Kommission Koordination Volksschule–Berufsbildung
17. Kommission für Lehrerbildungskurse
18. Aufsichtskommission für die Intensivfortbildung der Berufsschullehrer
19. Diplomkommission für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität Zürich
20. Prüfungskommission für den Übertritt von Absolventen der zürcherischen Berufsmittelschulen an das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar
21. Redaktionskommission des Informationsblattes der Berufsschullehrer
22. Kommission für die Landwirtschaft
23. Kommission für die Zürcher Berglandwirtschaft (Bergkommission)  
Für Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung und die Bearbeitung von Kommissionsaufträgen erhalten einzelne Mitglieder oder beigezogene Fachleute je Stunde Fr. 25
24. Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung
25. Aufsichtskommissionen für die landwirtschaftlichen Schulen  
Überdies werden ausgerichtet

- |   |         |
|---|---------|
| 25.1 für Schulbesuche je Unterrichtsstunde  | Fr. 25  |
| 25.2 für Examenbesuche je Examenstunde  | Fr. 25  |
| 26. Fachkommission für Gemüsebau  |         |
| 27. Fachkommission für Obstbau und Obstverwertung   |         |
| 28. Siedlungskommission   |         |
| Für Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung und für die Bearbeitung von Kommissionsaufträgen erhalten einzelne Mitglieder oder beigezogene Fachleute je Stunde     | Fr. 25  |
| 29. Schaukommission für Tierzucht   |         |
| Der Präsident erhält überdies eine jährliche Entschädigung von  | Fr. 566 |
| 30. Aufsichtskommission für Tierversuche  |         |
| Für die Durchführung der Kontrollen erhalten die Mitglieder eine jährliche Pauschalentschädigung von je   | Fr. 566 |
| 31. Kommission zur Prüfung der Schreibweise der Orts- und Flurnamen   |         |
| Für die Vorbereitungsarbeiten auf eine Sitzung und für die Bearbeitung von Kommissionsaufträgen erhalten einzelne Mitglieder oder beigezogene Fachleute je Stunde | Fr. 25  |
| 32. Kommission für den Einsatz der EDV in der Grundbuchvermessung und deren Nachführung   |         |

## Ziffer VI

10. Aufsichtskommission der privaten psychiatrischen Krankenhäuser und Heime
11. Schulkommissionen der Schulen des Universitätsspitals Zürich
12. Schulkommissionen der Krankenpflegeschule Winterthur
13. Schulkommissionen der Schule für psychiatrische Krankenpflege Burghölzli
14. Schulkommissionen der Schule für psychiatrische Krankenpflege Rheinau
15. Schulkommissionen der Vorkurse für Spitalberufe
16. Sanitätskommission
17. Krankenversicherungskommission
18. Drogenkommission
19. Aidskommission

## Ziffer VIII

1. Erziehungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen  
 Mitglieder des Rates und der Kommissionen erhalten für die Erledigung von Einzelaufträgen, die sie auf besondere Weisung des Rates übernehmen, je Stunde eine Entschädigung von Fr. 25  
 Sitzungsgelder und Entschädigungen werden an Mitglieder des Erziehungsrates zusätzlich zur Besoldung gemäss § 31 BVO ausgerichtet.
5. Nebenamtliche Berater der Verweser und Vikare (Regionalberater)  
 Die Entschädigung beträgt Fr. 25  
 je Stunde  
 je Vormittag, Nachmittag oder Abend höchstens Fr. 100
10. Ständige Stufenlehrmittelkommissionen  
 Überdies werden jährlich ausgerichtet  
 10.1 den Präsidenten Fr. 4500  
 10.2 den Mitgliedern Fr. 3500  
 10.3 den Aktuaren Fr. 4000
11. Vorstand der Schulsynode  
 Überdies werden jährlich ausgerichtet  
 11.1 den Präsidenten Fr. 5800  
 11.2 den Vizepräsidenten Fr. 2900  
 11.3 den Aktuaren Fr. 3800  
 Die Vorstandsmitglieder werden um zusammen 16 Wochenstunden entlastet; der Erziehungsdirektion obliegt die Verteilung dieser Stunden auf die einzelnen Mitglieder.
12. wird aufgehoben
24. Maturitätsprüfungskommission  
 24.1 Der Präsident erhält neben Sitzungsgeld und Prüfungsentschädigung eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 4176  
 24.2 Examinatoren und Experten erhalten  
 für die Prüfungen, für Vorbereitungen und Korrekturen je Stunde Fr. 60

- für die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen je halben Tag Fr. 75  
für Schlussitzungen Fr. 30
33. Kommissionen für Gemeinde- und Schulbibliotheken  
Der Präsident erhält überdies eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 11 310
34. Kulturförderungskommission  
Freierwerbende Mitglieder der Kommission erhalten das doppelte Sitzungsgeld
37. Mitglieder von Aufsichtskommissionen aus Schulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, erhalten für Schulbesuche je Schulstunde eine Entschädigung von Fr. 25
38. Kommission für die Beratungsstelle für Lehrkräfte der Volksschule
39. Aufsichtskommission der logopädischen Abklärungsstellen im Kanton Zürich
40. Kommission für die Koordination von Volksschule und Mittelschule
41. Kommission für Lehrerfortbildung
42. Aufsichtskommission für die Intensivfortbildung aller Stufen

## Ziffer IX

- Mitglieder der Kommissionen gemäss Ziffern 1 bis 3 erhalten für die Erledigung von Einzelaufträgen als Referenten oder Experten, die sie auf besondere Weisung der Kommission übernehmen, je Stunde eine Entschädigung von Fr. 60
5. Vom Regierungsrat bestellte Fachausschüsse im Bereich Umweltschutz

## § 2 Ziffer I

1. Revisionsschätzungen für die Gebäudeversicherung  
Gemeindeabgeordnete erhalten je Schätzungsdatum Fr. 120  
Mit diesem Ansatz sind sämtliche Aufwendungen einschliesslich Nebenauslagen für die Aufgaben gemäss §§ 5 und 26 der Verordnung über die Gebäudeversicherung abgegolten. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden.

2. Rekurskommission der Gebäudeversicherung  
Obmann, Mitglieder und Sekretär erhalten
  - 2.1 je ganzen Tag Fr. 314
  - 2.2 je halben Tag Fr. 208
 Mit diesen Ansätzen sind sämtliche Nebenauslagen abgegolten.

Ziffer II

1. Rekurskommission für Grunderwerb durch Personen im Ausland
  - 1.1 Der Präsident erhält für jede Sitzung Fr. 150
  - 1.2 Die Mitglieder und der Sekretär erhalten für jede Sitzung Fr. 118
  - 1.3 Die Entschädigung für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen beträgt je Stunde Fr. 54
  - 1.4 Für Anwälte mit eigener Praxis im Hauptberuf sowie für anderweitig voll selbständig Erwerbende beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 128
2. Psychiatrische Gerichtskommission
  - 2.1 Der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 140  
für Arbeiten ausserhalb von Sitzungen je Stunde Fr. 60

Ziffer III

1. Zivile Führungsstäbe
  - 1.1 Der Stabschef des kantonalen Führungsstabes erhält eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 3750
  - 1.2 Für den Stabschef eines Bezirksstabes beträgt die feste jährliche Entschädigung Fr. 750
  - 1.3 Nicht im Staatsdienst stehende Angehörige des kantonalen Führungsstabes und der Bezirksführungsstäbe erhalten
    - je ganzen Tag Fr. 200
    - je halben Tag Fr. 100
  - 1.4 Im Staatsdienst stehende Angehörige des kantonalen Führungsstabes und der Bezirksführungsstäbe erhalten

- |   |                    |
|---|--------------------|
| je ganzen Tag (mindestens 5 Stunden)  | Fr. 30             |
| je halben Tag (mindestens 3 Stunden)  | Fr. 15             |
| 1.5 Den Stabschefs stehen die Entschädigungen gemäss 1.3 bzw. 1.4 zusätzlich zur jährlichen Entschädigung gemäss 1.1 bzw. 1.2 zu                                      |                    |
| 1.6 Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung werden zu Lasten der Kursrechnung vergütet; für einzelne Hauptmahlzeiten werden höchstens Fr. 12.50 ausgerichtet |                    |
| 2. Funktionäre für die Aushebung der Wehrpflichtigen<br>Kantonale Ordonnanzen erhalten je Tag   | Fr. 75 bis Fr. 120 |
| 3. Kulturgüterschutzkommission  |                    |
| 3.1 Die Entschädigung beträgt   |                    |
| je ganzen Tag   | Fr. 200            |
| je halben Tag   | Fr. 120            |
| 3.2 Dem Präsidenten wird überdies je Sitzung eine Entschädigung ausgerichtet von  | Fr. 60             |

## Ziffer IV

- |   |        |
|---|--------|
| 2. Kommission für Fähigkeitsprüfungen im Gastwirtschaftsgewerbe<br>Es werden je halben Tag ausgerichtet für |        |
| 2.1 Prüfung von 6 und mehr Prüflingen   | Fr. 99 |
| Kantonale Beamte und Angestellte erhalten   | Fr. 68 |
| 2.2 Prüfung von 3-5 Prüflingen  | Fr. 57 |
| Kantonale Beamte und Angestellte erhalten   | Fr. 44 |
| 2.3 Prüfung von 1-2 Prüflingen  | Fr. 28 |
| Kantonale Beamte und Angestellte erhalten   | Fr. 16 |
| Für Ergänzungsprüfungen beträgt die Entschädigung   |        |
| mündlich, je Fach   | Fr. 23 |
| schriftlich, je Fach  | Fr. 31 |
| 3. Kommission für Jägerprüfungen  |        |
| Für die Prüfung beträgt die Entschädigung   |        |
| je halben Tag   | Fr. 90 |
| Kantonale Beamte und Angestellte erhalten   | Fr. 60 |

4. Vertrauensärzte der Beamtenversicherungskasse  
Für jede Aufnahmeuntersuchung einschliesslich Durchleuchtung oder Thoraxaufnahme und Blutsenkungsbestimmung beträgt die Entschädigung Fr. 151

## Ziffer V

1. Rekurskommission für Arbeitsbeschaffungsreserven  
Je Sitzung erhalten
- 1.1 der Präsident Fr. 136
  - 1.2 die Mitglieder Fr. 106
2. Landwirtschaftliche Rekurskommission  
Je Sitzung erhalten
- 2.1 der Präsident Fr. 136
  - 2.2 die Mitglieder Fr. 106
3. Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung  
Die Entschädigung beträgt für
- 3.1 den Präsidenten je Sitzung Fr. 136  
je Zirkulationsfall Fr. 35
  - 3.2 die Mitglieder je Sitzung Fr. 106  
je Zirkulationsfall Fr. 21
  - 3.3 Der Präsident erhält überdies für ausserordentliche Inanspruchnahme, die über die üblichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten hinausgeht, je Stunde Fr. 41
4. Rekurskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst
- 4.1 Der Präsident erhält je Sitzung Fr. 136
  - 4.2 Die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 106
  - 4.3 Überdies werden für jeden ohne mündliche Verhandlung erledigten Fall ausgerichtet dem Präsidenten Fr. 28  
den Mitgliedern Fr. 15
5. Sanktionskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst
- 5.1 Der Präsident erhält je Sitzung Fr. 136
  - 5.2 Die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 106
  - 5.3 Der Präsident erhält überdies für ausserordentliche Inanspruchnahme durch Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten je Stunde Fr. 25



- 5.4 Überdies werden für jeden ohne mündliche Verhandlung erledigten Fall ausgerichtet  
dem Präsidenten Fr. 28  
den Mitgliedern Fr. 15
6. Vertreter des Staates in den Vorständen der Baugenossenschaften  
Für Vorstands- oder Kommissionssitzungen beträgt die Entschädigung Fr. 57
7. Einigungsamt
- 7.1 Der Präsident erhält je Sitzung Fr. 136
- 7.2 Die Mitglieder erhalten je Sitzung Fr. 106
- 7.3 Der Präsident erhält überdies für ausserordentliche Inanspruchnahme, die über die üblichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten hinausgeht, eine Entschädigung je Stunde von Fr. 28
8. Nebenamtlich tätige Fachleute im Arbeitsbereich des Landwirtschaftsgesetzes und dessen Verordnung, sofern für sie nicht besondere Vorschriften gelten, erhalten als
- 8.1 ausgebildete Berater und Kursleiter
- je ganzen Tag Fr. 189  
je Arbeitsstunde Fr. 25  
je Nachtarbeitsstunde (20.00 bis 06.00) Fr. 30
- 8.2 Kontrolleure
- je ganzen Tag Fr. 160  
je Arbeitsstunde Fr. 25  
je Nachtarbeitsstunde (20.00 bis 06.00) Fr. 30
9. Abnahme der Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen, fachdidaktisch-berufspädagogischer Teil (3 Lektionen)  
Die Entschädigungen betragen je Prüfung
- 9.1 für den Präsidenten des Prüfungsausschusses Fr. 75
- 9.2 für den Fachdidaktiker Fr. 45
- 9.3 für den Experten pro Fach Fr. 30
- 9.4 für die Lehrer pro Klasse und Fach Fr. 15
10. Praktikumslehrer im Studiengang für Berufsschullehrer allgemeinbildender Richtung, je Lektion Fr. 45

- 11. Abgeordnete der Direktion der Volkswirtschaft in den nach italienischem Recht bestellten Prüfungskommissionen der Berufsschulen für Ausländer
  - 11.1 Die Entschädigung beträgt je Sitzung Fr. 60
  - 11.2 Für die Beaufsichtigung der Prüfungen werden ausgerichtet
    - bei Beanspruchung bis zu einer Stunde im Tag Fr. 25
    - bei mehrstündiger Beanspruchung im Tag, je Stunde Fr. 21

Ziffer VI

- 1. Prüfungskommissionen für Berufe der Gesundheitspflege
  - 1.1 Der Vorsitzende erhält je Prüfungstag Fr. 226
  - 1.2 Bei mündlichen Prüfungen bis 20 Minuten Dauer erhalten
    - der Examinator Fr. 23
    - der Koexaminator Fr. 15
  - 1.3 Bei mündlichen Prüfungen bis 40 Minuten Dauer erhalten
    - der Examinator Fr. 45
    - der Koexaminator Fr. 30
  - 1.4 Bei praktischen und schriftlichen Prüfungen (einschliesslich Korrekturen) erhalten je Stunde
    - der Examinator Fr. 45
    - der Koexaminator Fr. 30
    - pro Tag jedoch höchstens Fr. 271
  - 1.5 Bei praktischen und schriftlichen Prüfungen (einschliesslich Korrekturen) erhalten je Tag
    - der Examinator Fr. 271
    - der Koexaminator Fr. 181
  - 1.6 Wo sich die Entschädigung nach Minuten oder Stunden der Prüfungsdauer bemisst, wird auf die nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Dauer abgestellt; kantonalen Beamten und Angestellten werden  $\frac{2}{3}$  der Entschädigungen ausgerichtet
- 2. Schiedsgericht in Kranken- und Unfallversicherungsstreitigkeiten

Es gelten folgende Entschädigungen

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 2.1 | Obmann, Stellvertreter und Schiedsrichter je Sitzung   | Fr. 169 |
|     | Richter im Vollamt oder Gerichtsbeamte je Sitzung  | Fr. 126 |
| 2.2 | Für die Vorbereitung einer Sitzung gemäss Zeitaufwand, höchstens aber  | Fr. 169 |
| 2.3 | Für ausserordentliche Bemühungen von Schiedsrichtern als Sachverständige gemäss Zeitaufwand, im Tag jedoch höchstens | Fr. 169 |
| 3.  | unverändert  |         |

### Ziffer VII

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | AHV-Rekurskommission  |         |
| 1.1 | Der Präsident erhält je Sitzung   | Fr. 136 |
|     | Die Entschädigung für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen beträgt je Stunde         | Fr. 55  |
|     | Für Anwälte mit eigener Praxis im Hauptberuf beträgt die Entschädigung je Stunde  | Fr. 106 |
| 1.2 | Die Mitglieder erhalten   |         |
|     | für jede Sitzung  | Fr. 106 |
|     | für jeden Zirkulationsfall  | Fr. 23  |
| 2.  | Rekurskommission für die Zusatzleistungen zur AHV/IV                              |         |
| 2.1 | Der Präsident erhält je Sitzung   | Fr. 136 |
|     | Die Entschädigung für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen beträgt je Stunde         | Fr. 55  |
|     | Für Anwälte mit eigener Praxis im Hauptberuf beträgt die Entschädigung je Stunde  | Fr. 106 |
| 2.2 | Die Mitglieder erhalten   |         |
|     | für jede Sitzung  | Fr. 106 |
|     | für jeden Zirkulationsfall  | Fr. 23  |
| 2.3 | Dem Protokollführer wird für jede Sitzung eine Entschädigung ausgerichtet von     | Fr. 106 |
|     | Für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen erhält er je Stunde                         | Fr. 55  |
|     | Die Auslagen (Porti, Telefon usw.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet |         |

## Ziffer VIII

1. Sachverständige für die Filmprüfungen
 

Die Entschädigung beträgt für

  - 1.1 die Prüfung eines vollen Filmprogramms Fr. 85
  - 1.2 Prüfungen geringeren Umfangs (Filmprogramme von weniger als 45 Minuten Spieldauer) Fr. 57
  - 1.3 Nachkontrollen Fr. 57
  - 1.4 Sitzungen ohne Filmprüfung Fr. 57
  - 1.5 Ganztagsitzungen Fr. 121
2. Beauftragter der Erziehungsdirektion für Turnen und Sport an der Volksschule
  - 2.1 Die jährliche Entschädigung beträgt Fr. 3393
  - 2.2 Der Mitarbeiter des Beauftragten erhält eine jährliche Entschädigung von Fr. 838
3. Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen, Lehrbildungsanstalten und am Technikum Winterthur Ingenieurschule
  - 3.1 Experten (Volksschullehrer und Lehrbeauftragte) erhalten für die Überprüfung der Aufgabenstellung, die Durchsicht der korrigierten Arbeiten und die Mitwirkung an den mündlichen Prüfungen je Arbeitsstunde Fr. 25
 

am Technikum Winterthur Ingenieurschule je Arbeitsstunde Fr. 38
  - 3.2 Examinatoren (Volksschullehrer und Lehrbeauftragte) erhalten für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten und für mündliche Prüfungen je Schüler Fr. 15
4. Abschlussprüfungen an Mittelschulen und am Technikum Winterthur Ingenieurschule sowie Fähigkeitsprüfungen an Lehrerbildungsanstalten und am Freien Gymnasium
  - 4.1 Experten steht für die Durchsicht der korrigierten Arbeiten und die Mitwirkung an den mündlichen Prüfungen eine Entschädigung je Arbeitsstunde zu von Fr. 38
 

Experten bei Vordiplom- und Schlussdiplomprüfungen am Technikum Winterthur Ingenieurschule steht für die Mitwirkung bei der Besprechung der Diplomarbeiten eine Entschädigung je Arbeitsstunde zu von Fr. 60

- 4.2 Examinatoren (Lehrbeauftragte) erhalten für die Aufstellung der schriftlichen Aufgaben je Fach Fr. 75  
für Korrektur der schriftlichen Arbeiten je Schüler Fr. 15  
für mündliche Prüfungen je Schüler Fr. 23
5. Aufnahme- und Abschlussprüfungen an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und am Technikum Winterthur Ingenieurschule
- 5.1 Lehrbeauftragte erhalten für die Aufsicht während der unterrichtsfreien Zeit je Stunde Fr. 23
- 5.2 Die Entschädigungen für Prüfungen gelten für kantonale Beamte wie für nicht im Staatsdienst stehende Experten und können auch für Prüfungen an der Dolmetscherschule, am Evangelischen Lehrerseminar sowie an andern vom Staat subventionierten Schulen und Kursen gewährt werden; in Sonderfällen kann die Erziehungsdirektion die Entschädigungen auf der Grundlage der Besoldung für Lehrbeauftragte berechnen
6. Abnahme der didaktisch-praktischen Prüfungen im Rahmen des Diploms für das höhere Lehramt  
Die Entschädigungen betragen für Organisatoren, Experten und Prüfende je Prüfung
- 6.1 Präsident des Prüfungsausschusses Fr. 75
- 6.2 Lehrbeauftragter für Allgemeine Didaktik Fr. 60
- 6.3 Didaktiklehrer im Hauptfach Fr. 45
- 6.4 Didaktiklehrer im Nebenfach Fr. 38
- 6.5 Mitglieder der Fakultät und der Diplomkommission Fr. 30
- 6.6 Lehrer der Klasse Fr. 15

§ 2a. Den Mitgliedern nichtständiger Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

	Halbtags-sitzung Fr.	Ganztagssitzung Fr.
Sitzungsgeld	200	400
Zulage an den Präsidenten zum Sitzungsgeld	80	160

Die Vergütung der Auslagen richtet sich nach § 6 der Verordnung.

In begründeten Ausnahmefällen können für alle oder einzelne Mitglieder die Ansätze der Sitzungsgelder erhöht werden. Die höheren Ansätze sind vor der Anwendung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzusetzen.

§ 4 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 3 Experten, die ausserhalb des Kantons wohnen und in Erfüllung ihres Auftrages auswärts übernachten müssen, erhalten neben der Vergütung der Reisekosten eine Pauschalentschädigung von Fr. 100 für eine Hauptmahlzeit am Abend und das Übernachten mit Morgenessen. Bei ganztägiger Expertentätigkeit werden zusätzlich Fr. 22.50 für das Mittagessen ausgerichtet.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Entschädigungen und Spesen werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. März 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Gilgen

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller